



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Februar 2023

Sehr geehrte/r ...,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf

Bei Eintritt in die Rechtsstellung einer übertragenden Gesellschaft ist nach den Vorschriften des UmwStG wegen Zurechnung der Vorbesitzzeiten eine Kürzung des Gewinns gemäß § 9 Nr. 2a GewStG (sog. Schachtelprivileg) auch dann vorzunehmen, wenn die Beteiligung bei der übernehmenden Gesellschaft nicht "zu Beginn des Erhebungszeitraumes" bestand

Unser 14. Senat hatte über die Hinzurechnung einer Gewinnausschüttung bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags zu entscheiden.

Die Klägerin war eine GmbH, deren Alleingesellschafter A ebenfalls zu 100 % an der B-GmbH beteiligt war. Die Klägerin war zudem Komplementärin einer GmbH & Co. KG, deren alleiniger Kommanditist wiederum A war. Die Anteile des A an der B-GmbH wurden in dessen Sonder-Betriebsvermögen bei der GmbH & Co. KG bilanziert.

Im April 2016 beschloss die Gesellschafterversammlung der Klägerin eine Stammkapitalerhöhung. Die auf den neuen Geschäftsanteil zu leistende Stammeinlage war im Wege des Anteilstauschs dadurch zu leisten, dass A als Übernehmer des neuen Geschäftsanteils die von ihm gehaltene Beteiligung an der B-GmbH in die Klägerin einbrachte. Die Abtretung des Geschäftsanteils erfolgte mit sofortiger Wirkung. Die eingebrachte Beteiligung wurde von der Klägerin als sog. qualifizierter Anteilstausch behandelt und mit dem Buchwert angesetzt. Im September 2016 erhielt die Klägerin als nunmehrige Alleingesellschafterin der B-GmbH eine Gewinnausschüttung.

Im Gewerbesteuermessbescheid 2016 lehnte das beklagte Finanzamt eine Kürzung des durch die Gewinnausschüttung erhöhten Gewerbeertrags ab, weil die Beteiligung an der B-GmbH nicht schon zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betragen habe und die Voraussetzungen des sog. Schachtelprivilegs (§ 9 Nr. 2a GewStG) damit nicht vorlägen. Mit ihrer Klage vertrat die Klägerin dagegen die Auffassung, dass sie in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft, die zu Beginn des Erhebungszeitraums mit mindestens 15 % am Stammkapital beteiligt gewesen sei, eingetreten sei.

Der 14. Senat gab der Klage statt. Für Zwecke des Schachtelprivilegs gelte zwar das Stichtagsprinzip, so dass es auf den Beginn des Erhebungszeitraumes ankomme. Im Falle eines - hier gegebenen - qualifizierten Anteilstausches trete die

Klägerin aber in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Deshalb seien der Klägerin auch die Vorbesitzzeiten der Rechtsvorgängerin nach den Vorschriften des UmwStG zuzurechnen.

Die Entscheidung, zu der der Senat die Revision zugelassen hatte, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung im Volltext: [14 K 392/22 G,F](#)

Weitere Entscheidungen im Überblick

Abgabenordnung

Ein bloßer Antrag auf Billigkeitserlass nach Übersendung eines BP-Berichts begründet ohne Vorliegen besonderer Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Betroffene die Außenprüfung als nicht abgeschlossen ansieht, keine Ermittlungshandlungen, die zu einer Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist führen

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3123/15 VBr](#)

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO eröffnet nicht das Recht auf Akteneinsicht in Vorgänge der Betriebsprüfung, da diese neben den den Steuerpflichtigen betreffenden personenbezogenen Daten auch Angaben Dritter enthalten, wie etwa Dokumente und Aktenvermerke bezüglich einer anonymen Anzeige

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 879/21 AO](#)

Verfahrensrecht

Ein nach dem 31.12.2021 bei Gericht per Telefax gestellter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung durch eine Rechtsanwältin ist nach § 52d Satz 1 FGO auch dann unwirksam, wenn die Rechtsanwältin den Antrag nicht in ihrer Eigenschaft als Berufsträgerin stellt

Die Entscheidung im Volltext: [4 V 1553/22 A\(Erb\)](#)

Zölle

Zum Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren durch das Hauptzollamt als Voraussetzung für die Nacherhebung von Antidumpingzoll

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2282/20 Z](#)

Neuigkeiten aus dem Finanzgericht

Finanzgericht Düsseldorf zieht positive Bilanz für das Jahr 2022

Das Finanzgericht Düsseldorf zieht für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 eine positive Bilanz. Vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wurde in angemessener Zeit effektiver Rechtsschutz in Steuersachen gewährt.

„Erfreulich ist insbesondere, dass die Verfahrensdauer trotz teilweise sehr komplexer Fälle und noch nicht vollständig überwindener Corona-Pandemie nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr ist“, erläutert der Pressesprecher des Finanzgerichts Düsseldorf *Ben Dörnhaus* in der alljährlichen Darstellung die Entwicklung der Geschäftslage des Gerichts. „Diese“ so *Dörnhaus* weiter „betrug bei Klageverfahren im Durchschnitt 14,7 Monate und war damit nur geringfügig länger als im Vorjahr mit 14,3 Monaten. Im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem es besonders auf zügige Entscheidungen des Gerichts ankommt, konnte sie sogar von 2,3 Monaten im Jahr 2021 auf durchschnittlich 2 Monate im letzten Jahr verringert werden.“

Insgesamt erledigten die Düsseldorfer Finanzrichterinnen und Finanzrichter im Jahr 2022 rund 3.000 Verfahren. In fast der Hälfte der erledigten Verfahren (48,1 %) wurden die angefochtenen Steuer-, Zoll- oder Kindergeldbescheide – zumindest

teilweise – zugunsten der Klägerinnen und Kläger geändert. Dabei konnte der weit überwiegende Teil der Klageverfahren einvernehmlich – etwa durch eine tatsächliche Verständigung der Beteiligten – erledigt werden. Eine förmliche Entscheidung durch das Gericht erging lediglich in 23,6 % der Klageverfahren.

Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf *Dr. Klaus J. Wagner* sieht das Finanzgericht auch für die Zukunft gerüstet: „Dank des Engagements unserer Beschäftigten aber auch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung sind wir sehr gut durch die Pandemie gekommen und konnten weiterhin effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Im Jahr 2023 gibt es weitere spannende Entwicklungen, so etwa die Einführung des besonderen elektronischen Postfachs für Steuerberater, durch das zukünftig der Schriftverkehr mit Steuerberaterinnen und Steuerberatern nur noch elektronisch erfolgen soll. Mit Sorge betrachte ich“ - führt *Wagner* weiter aus -, „dass sich der Trend zu immer neuen, immer komplexeren steuerrechtlichen Regelungen nicht nur fortsetzt, sondern gar noch beschleunigt. Dies führt sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen, aber auch bei der Finanzverwaltung zu mehr Arbeitsaufwand. Aktuelles Paradebeispiel und in aller Munde ist das neue Grundsteuerrecht. Aber auch das Einkommensteuerrecht wird immer unübersichtlicher, zum Teil auch durch nicht immer nachvollziehbare politisch motivierte Lenkungenormen. Unter all dem Mehraufwand droht der gleichmäßige Vollzug der Steuerrechtsnormen zu leiden.“

Das Finanzgericht Düsseldorf gewährt im Regierungsbezirk Düsseldorf Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Finanzämter und Familienkassen. Außerdem überprüft es Entscheidungen aller Zollämter des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen. Zusammen mit den Finanzgerichten in Köln und Münster hat es im Jahr 2022 rund 9.200 Verfahren erledigt.

Im Jahr 2023 stehen wiederum eine Vielzahl bedeutsamer steuer-, zoll- und kindergeldrechtlicher Streitfragen zur Entscheidung an. Weitergehende Informationen werden auf der Homepage und im monatlich erscheinenden Newsletter des Gerichts regelmäßig veröffentlicht.

Neuer Kollege im 15. Senat

Herr Marcel Hermes ist seit Februar 2023 am Finanzgericht Düsseldorf als Richter tätig und verstärkt unseren 15. Senat. Er ist für die Bearbeitung von Einkommensteuerverfahren aus den Bezirken der Finanzämter Dinslaken, Essen-NordOst, Geldern, Remscheid, Velbert und Wuppertal-Barmen sowie von Kindergeldverfahren zuständig.



Quelle: Justiz NRW

Herr Hermes studierte nach Abschluss seiner Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Dort war er auch für mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht. Nach Abschluss seines Referendariats war er als Rechtsanwalt und Steuerberater, zuletzt in einer steuerrechtlich ausgerichteten Großkanzlei, tätig.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent Ben Dörnhaus, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Michael Krebbers, michael.krebbers@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1646 bzw. -1566